

Abrechnungsinformationen zur Förderung des Landes Salzburg zur Umsetzung des IWB-EFRE Programms Österreich 2014-2020 zum Aufbau von Forschungs- und Transferkapazitäten und -kompetenzen

Abrechnungsformular EFRE (Belegverzeichnis):

Bei einem Projektkonsortium oder einer ARGE hat jeder Partner die Excel-Vorlage „Belegverzeichnis“ (Anlage 4 des Förderungsvertrages) zu befüllen und zu unterzeichnen.

Es sind folgende Daten einzutragen:

- Antragsteller
- Firmenbuchnummer
- Projektnummer (Produkt-Nr.)
- Titel des Projektes
- Förderungszeitraum – von/bis laut Förderungsvertrag
- Datum (der Abrechnung)
- Teil- oder Endabrechnung

Die Prüfung des Mittelverwendungsnachweises bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben implementiert in der Regel eine vollständige Kontrolle aller Positionen der Abrechnung durch die AWS:

Die den Angaben im Abrechnungsformular zugrundeliegenden Belege sollten daher in derselben Reihenfolge wie im Abrechnungsformular dargestellt (Positionsnummern) möglichst durch Originale (Rechnungen) inklusive der entsprechenden Zahlungsnachweise (Zahlungsauftrag, Bankkontoauszug, Bestellungen, etc.) vollständig, in Form von Einzelbelegsnachweisen, für die Kontrolle aufbereitet sein.

Dies gilt auch für alle ergänzenden Belege, wie Lohnkonten, Aufstellungen aus Zeiterfassungssystemen, Dienstverträge inkl. ergänzende Vereinbarungen, Urlaubs- und Krankenstandskarteien, Berechnungen, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen etc.

Personalkosten:

Die Spalten der Tabelle sind wie folgt zu befüllen:

- Fortlaufende Nummer der Abrechnungsposition
- Name des/der MitarbeiterIn

- Funktion des/der MitarbeiterIn (z.B. ProjektleiterIn, Wissenschaftlicher MitarbeiterIn, etc.)
- Summe der Bruttobezüge der Abrechnungsperiode
- Summe der förderbaren Lohnnebenkosten der Abrechnungsperiode gem. Vereinbarung (Abgrenzung bei Zusatztätigkeiten)
- Anwesenheit in Stunden laut Anwesenheitszeiterfassung des/der MitarbeiterIn im Förderungszeitraum („Kommt-Geht“ Liste).
- geltend gemachte Personalkosten pro MitarbeiterIn exkl. GKZ
- Erhaltene, beantragte weitere Förderungen (ggf. auf einem Ergänzungsblatt)

Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und –löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Arbeitnehmer des Begünstigten, die für EFRE-kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann zuschussfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an Arbeitnehmer ohne generelle rechtliche Grundlage gewährt werden (z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen und andere individuelle Gratifikationen) sind nicht zuschussfähig.

Bei im Rahmen dieses Programmes abgerechneten Personalkosten, welche angemessen und vorhabenbezogen sein müssen, können nur Ausgaben für Personal, welches im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit ausschließlich für das zu fördernde Projekt tätig ist, anerkannt werden. Es kommt nur das Verfahren gem. Artikel 7 (2) lit.a in Verbindung mit lit.e der NFFR zur Anwendung (Verfahren nach Istkosten).

Daher entfällt eine Stundensatzermittlung. Es sind pro Person aussagekräftige Stellenbeschreibungen, zusammenfassende Tätigkeitsberichte und Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt-Geht“, in Form von Zeiterfassungssystemauszügen) vorzulegen. Ebenso ist der jeweilige Arbeitsvertrag (Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes) und das Jahreslohnkonto sowie ggf. ergänzende Unterlagen vorzulegen. Der Nachweis der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten (wie z.B. Bruttobezug, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer, usw., siehe unten) ist durch die dazugehörigen Überweisungsbestätigungen zu erbringen, die Angemessenheit der

Personalkosten durch die rechtliche Grundlage (wie Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Gehaltschema des Bundes oder Landes, etc.). Die Personalkosten müssen projektursächlich sein bzw. Vorhabenbezogenheit haben. Doppelfinanzierungen sind unzulässig.

Folgende Personalkostenbestandteile fallen unter die Begriffsdefinition der Personalkosten gem. Art 7 der NFFR und sind grundsätzlich förderbar, wenn die Person beim Begünstigten beschäftigt ist und diese Beschäftigung auf Basis eines Arbeitsvertrages, eines freien Dienstvertrages (freier Dienstnehmer) oder eines öffentlichen Dienstverhältnisses, etc., nachgewiesen wird:

a) Bruttobezug des Arbeitnehmers (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration), bestehend aus:

- Nettobasisbezug
- Zulagen (sind auf Basis der Funktion eines Mitarbeiters meistens in einem Zulagenkatalog beschriebene Bestandteile des Bruttobezuges, wie zum Beispiel Bildschirmzulage, Schmutzzulage, Erschwerniszulage, etc.; diese Zulagen sind normalerweise in einer Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder per Gesetz festgelegt)
- Pauschalen für Überstunden
- Lohnsteuer
- Sozialversicherungsbeitrag des Dienstnehmers
- Variable Gehaltsbestandteile bzw. Prämien (festgelegt in einer Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder per Gesetz (außer diese variablen Gehaltsbestandteile werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben gewährt (siehe Art 7 Abs 2, 3 NFFR).

b) Dienstgeberlohnnebenkosten lt. Lohnkonto, bestehend aus:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Wohnbau-Förderungsbeitrag
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum DG zum Familienausgleichsfonds
- Kommunalsteuer

- Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse
- Pensionskassenbeiträge des Dienstgebers

Nicht förderbar sind Kosten für Sachbezüge der Mitarbeiter des Begünstigten, wie zum Beispiel Firmenautos und Firmenwohnungen. Weiters ist zu beachten, dass auf Lohnkonten oft auch Tagesgelder und Reisekosten aufgeführt sind. Diese sind nicht als Personalkosten förderbar und müssen herausgerechnet werden.

Bezieht ein Mitarbeiter eine Prämie für seine Tätigkeit als Projektleiter, so ist diese nur dann förderfähig, wenn der Mitarbeiter generell in der Rolle als Projektleiter tätig ist. Es ist nicht möglich, dass die Projektleiterfunktion nur für ein einziges Vorhaben – das gegenständliche Projekt – vereinbart wird, um die Förderung zu maximieren.

Für die Fälle, dass Teile der Personalkosten von Dritten - zum Beispiel AMS – getragen werden, sind diese Kostenbestandteile als nicht förderbar einzustufen.

Indirekte Kosten:

Indirekte Kosten können ausschließlich als Gemeinkostenpauschale von 25% der direkten Personalkosten anerkannt werden, wobei Kosten für externe Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden.

Folgende vorhabensrelevante Kosten sind bei Anwendung von 25% Gemeinkostenpauschale jedenfalls indirekte Kosten und dürfen nicht als Einzelkosten in die Abrechnung aufgenommen werden:

- Pacht, Leasing
- Versicherungen und Steuern für Gebäude
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Büromaterial
- Buchführung und Steuerberatung
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur
- Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste)
- Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung
- Energie
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing
- Aus- und Fortbildung
- Rechts- Beratungs- und Prüfungsaufwand

- Betriebskosten

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Begünstigten zu erbringen:

- Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument, welches die grundsätzliche Existenz indirekter Kosten belegt
- Dokumentation der ermittelten Bemessungsgrundlage

Anschaffung von neuen Anlagegütern:

Ausgaben für neue Anlagegüter sind vorbehaltlich der u. a. Ausnahme mit ihrem Nettobetrag (Ausnahme: es besteht kein Vorsteuerabzug) abzüglich angebotener Skonti und Rabatte förderungsfähig, sofern die Anlagegüter von Dritten zu Marktpreisen erworben wurden und im Anlagevermögen aktiviert werden. Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen und gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderungsfähig.

Die Investitionen sind im Formular wie folgt einzutragen:

- Fortlaufende Nummer der Abrechnungsposition (Einzelbelegsnachweis)
- Bezeichnung der Investition
- Lieferfirma – Name des Lieferanten
- Bestelldatum – dieser muss im Förderungszeitraum sein!
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer - Zahlungsbelegnummer
- Zahlungsdatum – muss im Förderungszeitraum sein!
- Rechnungsbetrag inkl. USt.
- Skonto in %
- Zahlungsbetrag
- USt. = Angabe des Umsatzsteuersatzes
- Aktivierter Wert in EUR
- Aktivierungsdatum - muss ebenfalls im Förderungszeitraum sein!
- Nutzungsdauer (für das geförderte Projekt) in Monaten
- Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes (insgesamt): Die AWS geht von mindestens 3 Jahren für Hard- und Softwareinvestitionen und 5 Jahren für andere Investitionen aus.
- Wert in EUR: Förderungsrelevante Kosten

Für allfällige Anschaffungsnebenkosten (die aktivierbar sind), ist eine jeweils eigene Zeile im Formular auszufüllen (Einzelbelegsnachweis!).

Sach- und Materialkosten (sonstige Kosten)

Die Spalten der Tabelle sind wie folgt zu befüllen:

- Fortlaufende Nummer der Abrechnungsposition (Einzelbelegnachweis)
- Bezeichnung der Sach- bzw. Materialkostenposition
- Name des Lieferanten bzw. Angabe ob Lagerabfassung
- Bestelldatum muss innerhalb des Förderungszeitraums sein!
- Rechnungsdatum muss innerhalb des Förderungszeitraums sein!
- Rechnungsnummer
- Zahlungsdatum muss im Förderungszeitraum sein
- Rechnungsbetrag inkl. USt.
- Skonto in %
- Zahlungsbetrag
- USt. = Höhe des Umsatzsteuersatzes (nur bei direkt dem Projekt zugeordneten Rechnungen)
- Wert in EUR: Förderungsrelevante Kosten

Kosten für externe Dienstleistungen:

Die Spalten der Tabelle sind wie folgt zu befüllen:

- Fortlaufende Nummer der Abrechnungsposition (Einzelbelegnachweis)
- Bezeichnung der zugekauften Leistung
- Firma/Name = Name des Lieferanten
- Bestell-/Auftragsdatum - muss innerhalb des Förderungszeitraums sein!
- Rechnungsdatum - muss innerhalb des Förderungszeitraums sein!
- Rechnungsnummer
- Zahlungsdatum - muss im Förderungszeitraum sein!
- Rechnungsbetrag inkl. USt.
- Skonto in %
- Zahlungsbetrag
- USt. = Höhe des Umsatzsteuersatzes
- Wert in EUR: Förderungsrelevante Kosten

Kosten für externe Dienstleistungen sind ebenfalls nur förderbar, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, das zur Zielerreichung erforderlich ist. Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften gem. Artikel 5 NFFR und der Notwendigkeit eines Nachweises der Preisangemessenheit wird verwiesen. Eine ausreichende

Dokumentation des Beschaffungsvorganges ist notwendig. Weiters ist ein Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung, aus der die Vorhabenrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der aussagekräftigen Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich ist, vorzulegen. Die vertragskonforme Leistungserbringung ist nachzuweisen.

Allgemeines:

Generell sind weitere beantragte, erhaltene oder zugesagte Förderungen anzugeben und ob es sich um Lieferungen und/oder Leistungen sog. verbundener Unternehmen handelt.

Nicht förderbar sind jedenfalls:

- Kosten für bauliche Maßnahmen
- Kosten für Verbrauchsmaterial
- Maschinenstundensätze
- Kosten, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Projektes übereinstimmen
- Kosten, die nicht eindeutig dem Begünstigten zurechenbar sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und/oder nicht vom Begünstigten getragen werden
- Kosten, für wirtschaftliche Tätigkeiten, wie Forschungs- oder F&E Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen
- Kosten von Einzelbelegen von weniger als € 200 netto
- Kosten vor Antragstellung
- Kosten für die Anschaffung von Transportmittel (Kfz, etc.)
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Ausbildungskosten
- Kosten für leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter
- Kosten für Liegenschaften
- Interne Verrechnung zwischen Konsortialpartnern
- Kosten, die bereits öffentlich außerhalb des ggst. Projektes finanziert wurden/werden
- Umsatzsteuer auf förderbare Güter und Dienstleistungen sofern diese nicht endgültig und tatsächlich zu tragen ist (d.h. wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- Finanzierungskosten (als solche gelten insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs, Zahlungen mittels Kreditkarten, etc.)
- Barzahlungen

- Kosten für nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungsteilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Haftrücklässe, etc.)
- Kosten für Geschenke, Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, etc.
- Kosten für interne Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtung für Veranstaltungen, wenn diese im Förderungsvertrag festgelegt wurde
- Kosten für die Aufrechterhaltung bzw. Validierung eines Patentes

Vergaberecht und Preisangemessenheit:

Begünstigte, die die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ nach dem österreichischen Bundesvergabegesetz in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Eine Anwendung der Ausnahmetatbestände des Bundesvergabegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung ist in geeigneter Weise zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Vorhaben eines öffentlichen Auftraggebers, hat der öffentliche Auftraggeber, ab einem Auftragswert von € 5.000 netto, Preisauskünfte von drei vom öffentlichen Auftraggeber unabhängigen Anbietern als Nachweis der Angemessenheit einzuholen. Abweichungen von diesem Nachweis sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

Für öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors sind, wenn kein Vergabeverfahren zur Feststellung der Preisangemessenheit durchgeführt wurde, die vom Auftragnehmer verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. In diesem Fall ist obiger Absatz nicht anwendbar.

Die Bestimmungen gelten nicht für gesetzlich oder per Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben an Gebietskörperschaften sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.)

Hinsichtlich der allgemeinen Preisangemessenheit werden die Bestimmungen des Art.2 Abs.3 der NFFR angewendet. Für die Beschaffung von Gütern und

Dienstleistungen gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit:

Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind ab einem geschätzten Auftragswert von € 5.000 netto als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisankünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern einzuholen. Abweichungen von diesem Nachweis sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisankünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

NFFR:

Auf die Regelungen der NFFR, insbesondere auf die Artikel 2 (Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, =Preisangemessenheit), 5 (Auftragsvergabe), 6 (Besondere Regelungen), 7 (Personalkosten), 8 (indirekte Kosten), 11 (externe Dienstleistungen) und 12 (Anschaffung von Anlagegütern) darf grundsätzlich verwiesen werden.